

## Vereinbarung

zwischen

der

**Stiftung Akkreditierungsrat, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands,  
dieser vertreten durch den Geschäftsführer**

– nachfolgend: Akkreditierungsrat –

und der

**German Jordanian University, vertreten durch die Präsidentin**

– nachfolgend: GJU –

EINGEGANGEN

31. Jan. 2020

058/20

### § 1 Voraussetzungen für die Ausstellung von Gleichwertigkeitsbescheinigungen

(1) Der Akkreditierungsrat entscheidet darüber, ob die Studiengänge der GJU jeweils die in den Teilen 2 und 3 der Musterrechtsverordnung genannten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllen und attestiert der GJU die Erfüllung der Kriterien im jeweiligen Studiengang mittels einer Gleichwertigkeitsbescheinigung, vorausgesetzt

a) die GJU legt dem Akkreditierungsrat jeweils den Selbstbericht nebst Anlagen vor, der der Begutachtung zu Grunde lag;

b) sie legt zudem jeweils einen Begutachtungsbericht vor, aus dem die Erfüllung der genannten Kriterien hervorgeht;

c) das Begutachtungsverfahren wurde jeweils von einer oder mehreren durch den Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur/Agenturen entsprechend Teil 4 der Musterrechtsverordnung durchgeführt.

(2) Selbstberichte und Begutachtungsberichte sind dem Akkreditierungsrat auf Deutsch einzureichen.

(3) Der Akkreditierungsrat veröffentlicht die Gleichwertigkeitsbescheinigungen und Begutachtungsberichte in der Datenbank akkreditierter Studiengänge.

### § 2 Rechtsfolgen

Mit der Ausstellung der Gleichwertigkeitsbescheinigungen sind keine Rechtsfolgen verbunden. Die Ausstellung führt nicht zu mit dem Siegel des Akkreditierungsrates akkreditierten Studiengängen.

### § 3 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen in den Studiengängen sind dem Akkreditierungsrat zeitnah anzuzeigen. Der Akkreditierungsrat entscheidet auf dieser Grundlage, ob er die Gleichwertigkeitsbescheinigungen aufrechterhalten kann.

### § 4 Kosten

Es fallen Kosten in Höhe von 350,- EUR pro Studiengang an.

### § 5 Wirksamwerden und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird mit Vertragsunterzeichnung wirksam.
- (2) Für den Fall einer nicht unerheblichen Verletzung von Pflichten aus dieser Vereinbarung bleibt den Vertragsparteien die Kündigung vorbehalten.
- (3) Der Rücktritt der Hochschule ist jederzeit möglich, die Hochschule hat dem Akkreditierungsrat jedoch die entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

### § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine dieser Vertragsbedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die betreffende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- (3) Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
- (4) Der Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln.

Für die Stiftung Akkreditierungsrat:

Bonn, den: 11.2.20

i.A. Dr. Olaf Bartz, Geschäftsführer der  
Stiftung Akkreditierungsrat

Für die German Jordanian University:

Amman, den: 22/1/2020

Prof. Dr. Manar Fayyad, Präsidentin der  
German Jordanian University